



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Polizeipräsidium Düsseldorf

Besuch vom 9. Juni 2021

Az.: 232-NW/I/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang mit der Corona-Pandemie.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierung im Gewahrsam.....	3
1	Keine Fixierung.....	3
2	Metallene Handfesseln.....	4
3	Umsetzung des Richtervorbehalts.....	4
II	Größe der Gewahrsamsräume.....	4
III	Sitzmöglichkeit Beruhigungszelle.....	4
IV	Toiletten im Sammelgewahrsam.....	5
V	Zugang zum Gewahrsam.....	5
E	Weiterer Vorschlag.....	5
Fortbildung zum Thema Gewahrsam.....	5	
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 9. Juni 2021 das Polizeipräsidium Düsseldorf.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an und traf um 10:30 Uhr im Polizeipräsidium Düsseldorf ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Sie besichtigte den Gewahrsamsbereich, führte Gespräche mit Mitgliedern der Personalvertretung und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation. Zu Beginn des Besuchs war das Gewahrsam mit zwei Personen belegt, die im Laufe des Vormittags entlassen wurden.

Das Polizeipräsidium Düsseldorf nutzt 42 Räume zum Einzelgewahrsam sowie zwei Gruppengewahrsamsräume. Acht der Gewahrsamsräume sind als Beruhigungszellen ausgewiesen, in denen Arrestierte auch fixiert werden können.

B Informationen zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Das Polizeipräsidium hält für in Gewahrsam genommene Personen medizinische OP-Masken bereit, aus denen die metallischen Nasenbügel entfernt wurden. Die Bediensteten waren allesamt bemüht, mit der Corona-Pandemie professionell umzugehen.

C Positive Beobachtungen

Im Polizeipräsidium Düsseldorf wird keiner der Arresträume mit Kamera überwacht. Als Beruhigungszellen stehen Räume mit einer im Vergleich zu den anderen Einzelgewahrsamsräumen erheblich größeren Grundfläche bereit. Der Arrest machte einen sauberen und ordentlichen Eindruck. Hinweisschilder im Eingangsbereich fordern Beamtinnen und Beamte zum Ablegen von Waffen auf.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Fixierung im Gewahrsam

Im Polizeipräsidium Düsseldorf können Personen in den acht Beruhigungszellen fixiert werden. Die ständige und unmittelbare Eins-zu-eins-Betreuung Fixierter durch eine Sitzwache wird nach Auskunft der Bediensteten vor Ort gewährleistet. Zur Fixierung arrestierter Personen sind an den Liegemöglichkeiten der acht Beruhigungszellen Metallbügel eingelassen, es werden metallene Handschellen bzw. Fußfesseln genutzt.

1 Keine Fixierung

In Polizeidienststellen sollen keine Fixierungen¹ vorgenommen werden. Eine Fixierung stellt einen schweren Eingriff in die Freiheit einer Person dar und birgt eine hohe Gefahr für die Gesundheit.

Beispielsweise fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nicht. Personen, die nach Ansicht der Polizei fixiert werden müssen, werden dort in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch das CPT fordert in seinem letzten Bericht über den Besuch in Deutschland, im polizeilichen Bereich gänzlich auf Fixierungen zu verzichten.²

Es wird empfohlen, in den Polizeidienststellen in Nordrhein-Westfalen auf Fixierungen zu verzichten.

Solange Fixierungen weiter durchgeführt werden, sind hierfür jedoch unbedingt die folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

¹ Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und gegebenenfalls der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbstständig verändern kann.

² Vgl. Bericht des CPT zum Deutschland-Besuch 2015, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33.

2 *Metallene Handfesseln*

Der Besuchskommission wurde der Fall der Fixierung einer untergebrachten Person berichtet, die sich zuvor an den Handgelenken oberflächlich selbst verletzt hatte. Nachdem die Behandlung in einer psychiatrischen Klinik von der Klinik abgelehnt wurde, wurde die Person vor Ort im Polizeipräsidium Düsseldorf mit metallenen Hand- und Fußfesseln fixiert. Fixierungen mit metallenen Fesseln bergen für die fixierte Person ein hohes Verletzungspotential, das im konkreten Fall durch die bereits vorliegende Verletzung noch verstärkt wurde.

Bei der Verwendung metallener Fesseln können zudem Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im Gewahrsam Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.³

3 *Umsetzung des Richtervorbehalts*

Gemäß § 37a PolG NRW bedarf eine Fixierung, die absehbar von nicht nur kurzfristiger Dauer ist, der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung. Im oben genannten Fall einer Fixierung über mehrere Stunden hinweg wurde keine richterliche Anordnung eingeholt und auch auf die Frage, ab welcher Dauer eine richterliche Anordnung beantragt würde, konnte nicht zielführend geantwortet werden. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist eine Fixierung nur dann kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreiten wird.⁴

Fixierungsmaßnahmen von nicht kurzfristiger Dauer sind stets durch ein Gericht anzuordnen. Die geltenden Fristen müssen auch vor Ort im Polizeigewahrsam bekannt sein und eingehalten werden.

II Größe der Gewahrsamsräume

Die gegenüberliegenden Wände der Einzelgewahrsamsräume sind nur 1,60 m voneinander entfernt.

Die gegenüberliegenden Wände eines Gewahrsamsraums müssen mindestens 2 m Abstand voneinander aufweisen.

Es wird empfohlen, dies bei einem Neu- oder Umbau zu berücksichtigen.

III Sitzmöglichkeit Beruhigungszelle

Die Beruhigungszellen verfügen über Matratzen, die auf niedrige Bodensockel aufgelegt werden und damit über keine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe.

Auch Personen in Beruhigungszellen soll eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bieten sich beispielsweise überzogene Schaumstoffwürfel oder sogenannte herausfordernde Möbel an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen.

³ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

⁴ BVerfG Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15 / 2 BvR 502/16, Rn. 68

IV Toiletten im Sammelgewahrsam

In den beiden Sammelgewahrsamsräumen befinden sich jeweils im Boden eingelassene Hocktoiletten, die lediglich durch Trennwände vom Rest des Raumes abgetrennt sind. Die Wände enden jeweils etwa 30 cm über dem Boden, sodass beim Toilettengang der Intimbereich der betroffenen Person sowie das Toilettenbecken aus dem restlichen Raum heraus sichtbar sind.



Sammelgewahrsamsraum mit Toilette im Polizeipräsidium Düsseldorf

Die Unterbringung von mehreren Personen in einem Gewahrsamsraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Menschenwürde.⁵ Dies wird hier durch die Sichtbarkeit des Intimbereiches beim Toilettengang noch verstärkt.

Es wird empfohlen, entweder die Toilette im Sammelgewahrsam außer Betrieb zu nehmen oder vollständig abzutrennen und gesondert zu entlüften.

V Zugang zum Gewahrsam

Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen erfolgt durch den Innenhof des Polizeipräsidiums über eine nach oben führende Treppe, was bei der Zuführung mit einer Sturzgefahr verbunden ist. Nach Auskunft der Polizeibediensteten vor Ort wird aktuell ein neuer, barrierefreier Zugang gebaut. Dies wird von der Nationalen Stelle begrüßt.

Die Nationale Stelle bittet darum, informiert zu werden, sobald der ebenerdige Zugang genutzt werden kann.

E Weiterer Vorschlag

Fortbildung zum Thema Gewahrsam

Im Polizeipräsidium Düsseldorf finden jährlich Schulungen zu den Themen Hygiene sowie zu speziell auf den Gewahrsam abgestimmten Eingriffstechniken statt.

Zur Gewährleistung eines menschenwürdesensiblen Gewahrsamsvollzugs sind verpflichtende Fortbildungen in den Bereichen Suizidprophylaxe, Deeskalation und interkulturelle Kompetenz wünschenswert, um Bediensteten in der besonderen Situation des Gewahrsams auch abseits von Eingriffsmaßnahmen Handlungssicherheit zu verschaffen.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 15. September 2021